



Nr.: 19

Wie funktioniert direkte Demokratie?



Angela GODAWA, Gemeinde- und Kreisrätin (Balingen)

Wie funktioniert direkte Demokratie?

Die Macht der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg

Bürgermeister_innen und Gemeinderat sind für die Kommunalpolitik wichtig. Aber noch wichtiger sind die Bürgerinnen und Bürger, denn schließlich wird für sie und mit ihnen Kommunalpolitik gemacht.

Das zeigt sich allein schon beim Blick in die Gemeindeordnung. Dabei kann man feststellen, dass die Bürgerinnen und Bürger noch vor den Bürgermeister_innen und dem Gemeinderat stehen. Das soll heißen: Gemeinderat und Bürgermeister_innen sind für die Bürgerschaft da. Es gibt sie nur, weil Bürger_innen sie beauftragt haben.

Die Auseinandersetzung um Stuttgart 21, die Proteste gegen die Atomkraft, die Occupy-Bewegung: Diese Beispiele zeigen, dass das Interesse an politischen Themen groß ist. Viele Menschen wollen Politik nicht allein den Politiker_innen überlassen und ihre Überzeugungen nicht nur bei Wahlen zum Ausdruck bringen, sondern sich selbst an politischen Entscheidungsprozessen beteiligen.

Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Bürgerbeteiligung ist kein Ersatz für die Verfahren der repräsentativen Demokratie, sondern eine Ergänzung. Dabei stärkt Bürgerbeteiligung das demokratische Bewusstsein der Beteiligten und bringt im Idealfall bessere Ergebnisse hervor.

Auf kommunaler Ebene kann man zwei Arten der Bürgerbeteiligung unterscheiden: die *formelle* und die *informelle*. Für beide gilt: Die Initiative kann von Einwohner_innen oder von Vertreter_innen kommunalpolitischer Gremien ausgehen.

Die informelle Bürgerbeteiligung

Bei der informellen Bürgerbeteiligung handelt es sich um Verfahren, bei denen sich Bürger_innen zur Meinungsbildung zusammenfinden. Man diskutiert, tauscht Ansichten miteinander aus und findet vielleicht eine gemeinsame Sichtweise. Beispiele sind *Bürgerräte* und *Bürgergutachten*.



Meinungen können auch mittels einer *Bürgerbefragung* eingeholt werden. Befragungen sind in der Regel anonym und unverbindlich zu einem Thema, etwa in Form eines Papier- oder Onlinefragebogens oder als mündliches Interview. Das Ergebnis einer Bürgerbefragung ist nicht bindend für den Gemeinderat.

Eine weitere Form informeller Bürgerbeteiligung ist der so genannte *Bürgerhaushalt*. Dabei können Bürgerinnen und Bürger Vorschläge für die Verwendung von Teilen der Haushaltsmittel machen und diese kommentieren und bewerten. Einen Bürgerhaushalt gibt es zum Beispiel in Stuttgart.

Informelle Bürgerbeteiligung gibt der politischen Entscheidungsebene und der Verwaltung eine Orientierungshilfe. Sie hilft auch bei der Vermittlung umstrittener Fragen innerhalb der Bürgerschaft und zwischen Politik und Bürger_innen.

Das Letztentscheidungsrecht liegt beim Gemeinderat.

Die formelle Bürgerbeteiligung

Die formelle Bürgerbeteiligung bietet ebenfalls unterschiedliche Möglichkeiten. Formell heißt sie, weil eine bestimmte Form durch Gesetze festgelegt ist. Grundsätzlich gilt:

- Es muss um Angelegenheiten gehen, welche die Gemeinde betreffen, zum Beispiel die Schließung eines Schwimmbads, der Neubau eines Kindergartens oder die Ausrichtung einer Gartenschau.
- Es gibt auch Themen, die nicht behandelt werden können, wie Rechtsangelegenheiten oder Fragen der Bundes- und Landespolitik.
- Formen der formellen Bürgerbeteiligung sind die Einwohnerversammlung, der Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid.

Einwohnerversammlung (§ 20 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg):

Bei der Einwohnerversammlung versammeln sich Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune, um miteinander zu diskutieren und Informationen zu erhalten. Die Einwohnerversammlung dient dazu, Themen zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Bürgerschaft zu diskutieren und zum Beispiel über große oder schwierige Projekte zu informieren.



Eine Einwohnerversammlung muss beantragt werden. Beantragen dürfen sie alle Einwohner_innen, die mindestens 16 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Sie müssen nicht die Staatsangehörigkeit von Deutschland oder einem Mitgliedsland der Europäischen Union besitzen.

In einer Einwohnerversammlung dürfen nur Angelegenheiten besprochen werden, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht schon mal Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten abgehalten werden.

Einwohnerantrag (§ 20 b, GO BaWü):

Mit einem Einwohnerantrag können die Einwohnerinnen und Einwohner erreichen, dass der Gemeinderat sich mit einer bestimmten Angelegenheit befasst, zum Beispiel mit der Sanierung des Schwimmbads. Dabei gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Einwohnerversammlung.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 21, GO BaWü):

Durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide können Entscheidungen des Gemeinderates rückgängig gemacht werden. Das nennt man Korrekturbegehren. Diese sind nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses möglich.

Außerdem kann man mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden eigene Themen auf die Agenda setzen. Das nennt man Initiativbegehren, zu denen die Bürgerschaft selbst entscheidet. Zunächst müssen genügend Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt werden. Erst dann kommt es zu einem Bürgerentscheid.

Der Gemeinderat kann auch selbst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschließen, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Voraussetzungen für ein erfolgreiches Bürgerbegehren:

- Das Bürgerbegehren muss eindeutig formuliert sein.
- Es muss die Frage enthalten, die im Bürgerentscheid gestellt werden soll. Die Frage muss mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.



- Erforderlich sind eine Begründung und ein durchführbarer Finanzierungsvorschlag der verlangten Maßnahme.
- Es darf sich nicht um eine Angelegenheit handeln, über die es innerhalb der letzten drei Jahre schon einen Bürgerentscheid gegeben hat.
- Es müssen mindestens sieben Prozent aller wahlberechtigten Bürger_innen der Gemeinde das Bürgerbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützen. Maximal müssen 20.000 Unterschriften gesammelt werden.

Durchführung eines Bürgerentscheids:

- Das Bürgerbegehren wird schriftlich eingereicht, zusammen mit den Unterschriftenlisten und der Angabe von Vertrauenspersonen. Damit wird ein Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheids gestellt.
- Der Gemeinderat prüft innerhalb von zwei Monaten, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Trifft das zu, leitet er die Durchführung des Bürgerentscheides ein. Die Abstimmung muss innerhalb von vier Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit erfolgen.
- Vor dem Bürgerentscheid werden die Bürger_innen über die Auffassungen von Gemeinderat, Bürgermeister_in und gegebenenfalls der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens zu dieser Angelegenheit informiert.
- Stimmberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürger_innen.
- Die gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde. Diese Mehrheit muss aber mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten betragen (das Quorum).
- Wird dieses Quorum nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Angelegenheit.

